



**HOCHSCHULE OSNABRÜCK**  
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

## **Ordnung über das Auswahlverfahren für den Bachelorstudiengang Landwirtschaft**

Neufassung

*beschlossen vom Fakultätsrat der  
Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur am 04.04.2017,  
genehmigt vom Präsidium am 10.05.2017, veröffentlicht am 01.03.2018*

### **§ 1 Auswahlverfahren**

<sup>1</sup>Im Auswahlverfahren der Hochschule werden nach Abzug der Vorabquoten 90 von hundert der Studienplätze vergeben; die übrigen Studienplätze werden nach Wartezeit vergeben. <sup>2</sup>Diese Auswahl erfolgt zu 100 % nach der besonderen Eignung für den Bachelorstudiengang in Verbindung mit der Durchschnittsnote.

### **§ 2 Teilnahme am Verfahren**

Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

1. sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
2. nicht im Rahmen einer gemäß Hochschulvergabeverordnung vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt oder
3. nicht im Rahmen der Wartezeit einen Studienplatz erhalten hat.

### **§ 3 Kriterien der besonderen Eignung**

- (1) <sup>1</sup>Die besondere Eignung für den gewählten Studiengang wird aufgrund der einschlägigen Berufsausbildung festgestellt. <sup>2</sup>Die besondere Eignung verbessert die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung nach Maßgabe von Abs. 2 dieser Ordnung.
- (2) Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung verbessert sich
  1. bei Nachweis der abgeschlossenen Berufsausbildung zum Landwirt/zur Landwirtin, zum Pferdewirt/zur Pferdewirtin, zum Tierwirt / zur Tierwirtin mit dem Ergebnis 2,0 oder besser um 0,5,
  2. bei Nachweis der abgeschlossenen Berufsausbildung zum Landwirt/zur Landwirtin, zum Pferdewirt/zur Pferdewirtin, zum Tierwirt / zur Tierwirtin mit dem Ergebnis von 2,5 bis 2,01 um 0,4,
  3. bei Nachweis der abgeschlossenen Praktikantenprüfung mit dem Ergebnis 2,0 und besser um 0,3,
  4. bei Nachweis der abgeschlossenen Praktikantenprüfung mit dem Ergebnis von 2,5 bis 2,01 um 0,2,
  5. bei Nachweis eines einschlägigen, ununterbrochenen Auslandspraktikums von mindestens 6 Monaten um 0,2.

### **§ 4 In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung durch die Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Beginn des Bewerbungszeitraums des Wintersemesters 2018/19 in Kraft. <sup>2</sup>Zugleich tritt die Ordnung über das Auswahlverfahren für die Bachelorstudiengänge „Ökotrophologie“, „Produktionsgartenbau“, „Landwirtschaft“, „Wirtschaftsingenieurwesen Lebensmittelproduktion“, „Wirtschaftsingenieurwesen im Agri- und Hortibusiness“, „Bioverfahrenstechnik in Agrar- und Lebensmittelwirtschaft“ und „Berufliche Bildung - Teilstudiengang Ökotrophologie“ vom 17.04.2015 außer Kraft.